

Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 1387, der Westnetz GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 3/16
Köln, den 12.03.2019

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 11.03.2019 - Az.: 25.3.4-3/16 - ist der Plan für den Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 1387, der Westnetz GmbH gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Auf Teil B, Ziffer 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 29.03.2019 bis zum 11.04.2019
(jeweils einschließlich)

bei den nachfolgend genannten Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdamm 10, 50374, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Etage 3, Raum 325 während der Dienststunden
Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Stadt Euskirchen, Fachbereich 9 – Stadtentwicklung und Bauordnung, Abt. Planung, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, Raum 268 während der Dienststunden
montags, mittwochs und freitags 8:30 – 12:30 Uhr,
dienstags und donnerstags 8:30 – 16:30 Uhr

Gemeinde Weilerswist, Fachbereich Planen und Bauen, Bonnerstr. 29, 53919 Weilerswist, im Raum 112 während der Dienststunden
Montags- freitags 8:00 – 12:30 Uhr
dienstags 14:00 – 18:00 Uhr

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_kierdorf/index.html eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Die Westnetz GmbH plant im Regierungsbezirk Köln den Neubau einer rd. 21 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis und der UA Euskirchen auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen. Das Vorhaben ist von der Westnetz GmbH vollständig als Freileitung geplant. Der Neubau erfolgt bestehenden Trassenräumen vorhandener Freileitungen. Dazu wird in Teilabschnitten die vorhandene 110-kV-Freileitung demontiert.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Für das Vorhaben

Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387

wird der Plan der Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Florianstr. 15-21 24, zum Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der UA Kierdorf und der UA Euskirchen, Bl. 1387, sowie der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der Städte Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) und Euskirchen (Kreis Euskirchen) sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7 des Planfeststellungsbeschlusses) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW. Der Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Der im Zusammenhang mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387 geplante, der Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde gelegte Rückbau der Freileitungsabschnitte Bl. 0085

Mast Nr. 1-20, 22-56, 58-84 und 86-93 ist weder ein Vorhaben nach § 43 EnWG noch nach Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Abweichend von den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht sind die genannten Rückbaumaßnahmen daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bzw. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Gegebenenfalls erforderliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten zur Durchführung der Rückbaumaßnahmen sind insofern von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.“

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.
2. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.
3. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. Antragsteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
4. Falls eine der unter 1 und 2 genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.
5. Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u. a. Klage, Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Doku-

ment muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln
-Planfeststellungsbehörde-

Im Auftrag

gez.: Tippelt